

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber:	Schweizerisches Landesmuseum
Band:	4 (1880-1883)
Heft:	13-1
 Artikel:	Maler Jakob von Wyl von Luzern
Autor:	Liebenau, Th. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-155404

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit. Es sind die Wappen der Orte Zürich, Luzern, Zug, Schwyz, Glarus, Bern, wovon die drei erstgenannten mit der gemeinsamen Jahreszahl 1519. Die Gemälde des Rathauses versäumte ich leider bei einem früheren Besuche aufzuzeichnen.

Der leider in einem unbegreiflich verwahrlosten Zustande, in demjenigen einer puren Rumpelkammer, liegende schöne Saal im *Rathhouse zu Davos-Platz* hat auch in arg böser Verfassung befindliche Glasgemälde, alle aus dem gleichen Jahre 1564, wo der Saal eingerichtet worden sein muss. Es sind sechs Stücke, theilweise sonderbar durch einander verflickt, so dass oft nur sehr wenige Bestandtheile zum betreffenden Gemälde selbst gehören. 1564 also stifteten Gemälde: 1) Der Gotzhus Pundt, 2) Der Grauw Pundt (sehr lädirt), 3) Gotz Hus Pundt, 4) Kaiser Ferdinand (arg geflickt), 5) Carolus von Gottes Gnaden, König in Franchurch (zwar ohne die Jahreszahl, doch wohl vom gleichen Anlasse von 1564). Ein sechstes Stück ist ganz unerhört durch einander verflickt; ursprünglich scheint das Bul-Wappen zu sein. In einem Schrank stehen noch mehr Trümmer, mit denen vollends nichts anzufangen ist. Vom gleichen Jahre 1564 ist auch der sehenswerthe Ofen mit den Wappen der dreizehn Orte. — Seit einigen Jahren haben es die Davoser erlernt, reichliche Goldminen für sich aufzumachen. Kann nicht von diesem Segen ein Scherlein einer würdigen Herstellung der Stube zugewandt werden, in der die Boten des Zehngerichtsbundes zu tagen gewohnt waren?

Die nach Art derartiger Führungen in Heerden von Seite eines eindressirten Castellanes beschleunigte neueste Besichtigung von *Hohenschwangau* liess mich immerhin erkennen, wie zahlreiche, zum Theil höchst ungeschickt an dunkler Stelle angebrachte Schweizer Glas-malereien der besten Zeit auch in diesem deutschen Fürstenschlosse sich befinden. Standesscheiben von Zürich, Uri, Schwyz fielen mir auf. Eine Scheibe von *Marx Schultheiss vom Schopf* (gest. 1562), eine von *Burkhardt Dicthelm Blarer* von St. Gallen (gest. 1564), eine von einem Zürcher *Stapfer* aus der gleichen Zeit gehören alle noch der guten Epoche von Mitte Sæc. XVI an; u. s. w. Sachverständige seien auch auf diese Sammlung aufmerksam gemacht!

M. v. K.

9.

Maler Jakob von Wyl von Luzern.

Der gegenwärtig in der Kunsthalle des alten Rathauses in Luzern aufgestellte Todtentanz, der aus dem Jesuiten-Collegium herstammt, röhrt nach alter Ueberlieferung von Jakob von Wyl her. Diese sieben grossen Bilder, welche in 24 Gruppen die verschiedenen Alter und Stände nur zum Theil mit Benutzung älterer Vorlagen sehr gelungen darstellen¹⁾, sind die einzige noch erhaltenen Werke eines zu früh verstorbenen Künstlers.

Jakob von Wyl, Sohn des Grossraths *Johann von Wyl* und der *Anna Knab*, getauft den 17. September 1586, verehelichte sich den 6. August 1607 mit *Katharina Schüermann*, die ihm sieben Kinder geboren haben soll²⁾. Wann von Wyl, vielleicht

¹⁾ Vgl. dazu *C. M. Eglin*: Todtentanz, oder Spiegel menschlicher Hinfälligkeit v. *J. v. Wyl*, in acht Abbildungen. Luzern 1838. Fol.

²⁾ Wir kennen deren sechs, nämlich *Rudolf*, geb. 8. Febr. 1610, *Katharina*, geb. 18. Juni 1613, *Josef*, geb. 22. Mai 1618, *Jakob*, geb. 3. Nov. 1611, *Anna*, geb. 5. Jänner 1615, und *Mauriz*, von dem später die Rede ist.

ein Schüler *Wegmann's*, als Meister in Luzern sich niederliess, ist nicht bekannt. 1612 bis 1615 machte *Caspar Meglinger*, dem wir die Todtentanzbilder auf der Spreuerbrücke zu verdanken haben, seine Lehrjahre bei von Wyl. Im Jahre 1614 trat *Hans Rudolf von Wyl* bei seinem Vetter in die Lehre. 1613 bis 1617 bezog unser Maler, der 1616 Pfleger der Lukas-Bruderschaft war, eine französische Pension von sechs Florin. Unser Künstler, der 1616 in einen Gült- und Kaufstreit verwickelt war, wohnte laut Mannschaftsrödeln 1610 bis 1617 am Fischmarkt, nahe beim Fritschi (jetzt Gasthof zur »Waage«) und war in Kriegszügen mit einem Handrohr bewaffnet. Vermuthlich starb unser Künstler 1619 in Rom, wo sein Sohn *Mauriz* die Seidenstrickerei erlernte. Denn wir besitzen ein Zeugniss des Rethes von Luzern für den Letztern, worin gesagt wird, *Hans Jakob Acklin* habe in Rom, wo sich einige Luzerner »ihrer eignen gescheften halben ein zyt lang ufgehalten«, von Wyl das Seidenstricken gelehrt. Dieser von Wyl sei »eines guten alten ehrlichen um Luzern wolverdienten geschlechts und von wyland dem frommen, ehrenfesten Herren Meister Jakob von Wyl säligen, unserem by läben gewesenen burger und flachmalern und der ehren dugentsamen frau Catharina Schürmann, unser burgerin, als von frommen, redlichen eltern in dem Stand der hl. eh eelich erzüget und erboren.«¹⁾

Nach dem Jahre 1619 wird J. von Wyl nicht mehr in den Protokollen über die Militärpflichtigen aufgeführt²⁾; er wird also um diese Zeit gestorben sein. Seine Wittwe heirathete 1620 den Maler Caspar Meglinger.

Man sagt uns, beim Brände der Stiftskirche von Luzern seien mehrere Werke von Wyl's ein Raub der Flammen geworden; wir haben darunter keine grossen Kunststücke zu verstehen; denn laut Rechnungsbuch vom Jahre 1609 zahlte das Stift im Hof: 39 Gulden »Meister Jacoben von Wyl dem Maler die Urstend Christi in S. Benedikts Chörlin mit gold und ölfarb widerumb ze ernüwern, für Malen von 2 Gsangtaflen, 4 Pultpret zu den Mässbüchern und etliche figuren im Gsangbuch de Sanctis ze malen.« Von andern Arbeiten von Wyl's für die Stiftskirche ist nirgends die Rede.

Höchst auffällig ist es aber, dass weder in den Rechnungsbüchern, noch in den Annalen des Jesuiten-Collegiums von Luzern von diesen Todtentanzbildern die Rede ist. Dazu kommt noch, dass weder das Portrait des Papstes, noch dasjenige des Kaisers in die Zeit von Wyl's passt. Wir wollen die Autorschaft von Wyl's nicht geradezu in Abrede stellen; denn namentlich die Kostüme des Kriegers und des Herzogs, wie dasjenige der Frau passen gut in von Wyl's Zeit, allein wir machen doch darauf aufmerksam, dass die Beweise für die Richtigkeit der Tradition, Jakob von Wyl sei der Maler des Todtentanzes, äusserst schwer zu erbringen sein dürften. Da dieser Todtentanz für die schweizerische Kunstgeschichte eine gewisse Bedeutung beansprucht, so theilen wir ein Aktenstück mit, in welchem der angebliche oder wirkliche Maler des Todtentanzes, der

¹⁾ Zeugniss vom 20. Mai 1628, ausgestellt auf Ansuchen des *Caspar Meglinger*.

²⁾ Im Concept des Waffenrodels von 1618, das im April angefertigt wurde, erscheint noch ein Jakob von Wyl, allein in der Reinschrift fehlt der Name; in ältern Rödeln heisst unser von Wyl immer »der Maler«, um ihn vom Rathsherrn und Metzger zu unterscheiden; hier fehlt die nähere Bezeichnung. Den 22. Mai 1618 lebte der Maler noch, wie das Taufbuch zeigt.

sein Bild¹⁾) darauf angebracht hat, als Maler handelt. Dieses Document im Codex 38 des Staatsarchivs Luzern lautet also:

Es vbergibt J. Hanns von Wyl dess grossen Rhats der Statt Lucern seinen eelichen Son Hanns Rudolffen *M. Jacoben von Wyl dem Maler*, Burgern daselbs seinem Vettern, Ine in der Maler Kunst zu vnderrichten dry jar lang von dato sines antritts, nach dises Kunsthantwärchs bruch vnd gwonheit.

Allso vnd dergestallt: Erstlich sol er Meister schuldig syn den Lehrjungen mit Wysung aller und ieder stucken zu diser Kunst ervorderlich vnd dienstlich ane einich verhalten eines oder meer derselben für beuolchen zu haben, wie ein thrüwer Lehrmeister gägen seinem Lehrjungen pflichtig, der vater auch Ime, als sinem vettern, dessen insonderheit wol verthruwt. Demnach auch Ine diese Lehrjar uss mit Spys vnd trank, vnder vnd vber wüschen vnd wäschen gebürender massen zu erhalten in sinem Kosten.

Darzu sol J. Hanns der vater Ine jetz zum anfang mit einer subern Kleidung instellen, auch vollgendlts also fortan biss zu end der Lehrjaren allwägen vnd so oft es von nöten, mit gebürender Kleidung ohne dess Leermeisters Kosten versächen. Vnd Ime Meister zu Lehrlohn zalen nüntzig guldin vnd siner eelichen hussfrowen zu trinkgält Sächs guldin, thut zusammen Sächs vnd Nüntzig guldin müntz, also zu erlegen. Das Trinkgält baar. An die nüntzig guldin, nach dem ersten halben Jar dess Knaben antritts den halben theil, und das übrig zu end der Lehrjaren, alles ane sin leermeisters Kosten vnd schaden, doch mit dem vsstruckenlichen geding vnd vorbehalt: wenn der Knab jnnert dem ersten halben Jar widerumb ane eehafte rächtmässige vrsach vssträtten, oder todts abghen wurde, sölle dem Lehrmeister nit meer denn der halbe, wo veer aber sollcher faal erst nach der verschynung desselben gantzen ersten Jars sich begäbe, Ime Lehrmeister der vollkommen Lehrlohn verfallen syn.

Dargägen, ob sich fügte, das der lehrmeister vnder der zyt der obbenannten Lehrjaren absturbe, welches Jars ioch das wäre, sollent sine Erben Ine Lehrjungen die nach vberblybnen Lehrjar uss by einem dises handtwärchs erfarnen Meister voll vsslernen verschaffen, one dess vatters vnd sin dess Knaben Kosten vnd schaden. Hiemit aber man Inen den Erben zu End der Lehrjaren auch den von dem Lehrmeister im Leben nit empfangnen vnd noch an den Lehrlohn zu zalen schuldigen Lohn zu zalen verbunden syn soll, ane iren Kosten vnd schaden.

Gethrüßlich vnd vngeuerlich.

Actum Frytags vor Misericordia A° 1614.

Zügen: Herr *Ludwig von Wyl*, dess grossen Rahts, alt Richter, diser zyt Schiffmeister, vnd Herr *Caspar Scharpf*, Burger der Statt Lucern, der Parthygen vächter, vetter vnd Schwäger.

Dr. TH. v. LIEBENAU.

¹⁾ Dasselbe bildet auch das Titelbild zu *Schneller's Lukas-Bruderschaft* 1861. Familien-Portraite der *von Wyl* finden sich, abgesehen von demjenigen des Kapuziners *Ludwig von Wyl* (1584 bis 1663), nicht mehr; wir können daher nicht sagen, ob eine gewisse Familien-Aehnlichkeit zur Zeit Veranlassung gab, diesen Maler des Todtentanzes der Familie von Wyl zuzutheilen.